

liehen Ausdruck finden, die die Fundamente für die einheitliche Interpretation, Verwirklichung und weitere Ausgestaltung dieser Grundrechte und Grundpflichten bilden. Das mag an einigen Zusammenhängen verdeutlicht werden:

1. Eine wesentliche Erkenntnis, die sich im Entwurf der Verfassung durchgängig widerspiegelt, besteht darin, daß die sozialistischen Grundrechte aus den gesellschaftlichen Verhältnissen des Sozialismus selbst erwachsen, keine bloße Weiterentwicklung bürgerlicher Grundrechte sind. Das ist ohnehin evident für die Freiheit von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit (Art. 18 Abs. 3), die keine bürgerliche Verfassung zu regeln und zu sichern vermag. Sie ist erst in der sozialistischen Gesellschaft mit der Überwindung des Privateigentums an Produktionsmitteln möglich und bildet überhaupt die entscheidende Voraussetzung für die Freiheits- und Persönlichkeitsentfaltung aller Bürger, für die Gleichheit ihrer Grundrechte, für die sozialistische Qualität und Sicherung dieser Rechte. Allein das Fehlen dieser Regelung in den bürgerlichen Verfassungen und die Herrschaft des privaten Ausbeutungseigentums lassen selbst die demokratischsten Grundrechte bürgerlicher Verfassungen immer an der undemokratischen Wirklichkeit der Ausbeutung, Unterdrückung und des wirtschaftlichen und politischen Machtmißbrauchs der Besitzenden scheitern. Deshalb geht es auch bei den scheinbar gleichen oder in der Formulierung ähnlichen bürgerlichen und sozialistischen Grundrechten in Wirklichkeit um grundverschiedene Qualitäten.¹⁰ Ihre Verankerung ist von entgegengesetzten Motiven geprägt.

Die sozialistische Staatsmacht nimmt in ihr Rechtssystem Grundrechte und Grundpflichten der Bürger auf, weil die gesellschaftlichen Verhältnisse dies erfordern, weil der Verwirklichung der Grundrechte und Grundpflichten bei der Vollendung des Sozialismus eine entscheidende Funktion zukommt. So wird z. B. ein bürgerliches Grundrecht auf Bildung — soweit es überhaupt verankert ist und nach den sozialen Verhältnissen vom einzelnen wahrgenommen werden kann — stets von dem Antagonismus geformt bzw. erstickt, daß eine hohe Bildung der Werktätigen nicht nur hohe Profite für die Bourgeoisie bringt, sondern auch eine Waffe im Klassenkampf gegen die Ausbeuter darstellt. Das sozialistische Grundrecht auf Bildung erwächst dagegen aus der gesellschaftlichen Notwendigkeit der gebildeten sozialistischen Menschengemeinschaft, die den Sozialismus vollendet.

¹⁰ Mit der Verneinung der Kontinuität zwischen bürgerlichen und sozialistischen Grundrechten soll nicht die Tatsache negiert werden, daß die von der zur Herrschaft drängenden Bourgeoisie im Kampf gegen die Feudalherrschaft formulierten Menschen- und Bürgerrechte trotz ihrer klassenmäßigen Begrenztheit positive Züge haben. Sie waren Teil des Programms zum Sturz einer anachronistisch gewordenen Herrschaftsform und zur Schaffung fortschrittlicher Gesellschaftsverhältnisse. Ihr Inhalt und Geist hat die Unterdrückten zum Kampf gegen die Reaktion mobilisiert. Sie sind Ausdruck des allgemeinen gesellschaftlichen Fortschritts der Menschheit von den niederen zu höheren Gesellschaftsformen. Aber es waren und sind bürgerliche Rechte, geprägt von einer Klasse und einem sozialen Entwicklungsstand, die den Schutz des Ausbeutungseigentums ausdrücklich oder stillschweigend in den Mittelpunkt stellten. Die bürgerliche Staatsmacht mißbraucht diese Rechte zu demagogischen Zwecken, zerstört sie und gibt sie auf, wo sie von demokratischen Kräften genutzt werden, um den zunehmend reaktionärer werdenden Herrschaftszielen und -methoden der Monopolbourgeoisie entgegenzuwirken. Erst im Sozialismus werden die Menschheitsideale der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit verwirklicht, wie sie in den bürgerlichen Rechten zwar anklingen, aber in der bürgerlichen Klassengesellschaft und ihrem unversöhnlichen Antagonismus zwischen Besitzenden und Ausgebeuteten nie Wirklichkeit werden konnten.